



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 9. Sustinetur, si bene merita quædam civitatis inveniri potuissent, hæc vel ex debito, vel contra mandata Cæsarea facta fuisse, ideoque remunerationem non meruisse.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

SECTIO IX.

§. I.

Wann die Stadt ihrem Lands-Herren eini-
ge Dienste geleistet / selbige seynd entweder
aus Schuldigkeit / oder wieder die Käyserl.
Mandata geschehen / und also keiner Be-
lohnung würdig.

Wiesehet aber / es hätte die Stadt ihrem Hrn. Bischof-
fen und Lands-Fürsten treulich beygestanden (dessen
Widerspiel hieroben weitläufftig ist vorgestellet) so hät-
te sie doch nichts weiter / dann ihre Schuldigkeit ge-
than / weilen dieselbe in Krafft der Huldigung und Sub-
jection ihrem Lands-Herren trew / hold / gehorsamb und gewär-
tig zuseyn / die Stadt / Pforten und Wälle zu seiner Sicherheit
zu bewahren / desselben hohe Person / auch mit Aufsehung ihres
eigenen Guts und Bluts gegen alle Feinde zu verthätigen / mit
ihme zu Felde zu ziehen / und tapffer den Krieg zu führen / schuldig und
verpflichtet seynd / wie solches post infinitos alios.

Knipschild. de civit. Imper. lib. 26. cap. 222.

Schön außführet :

Unde etiam ad donationem remuneratorem non suffi-
ciunt merita obsequialia, id est, ex obedientia aut debito sub-
ditis obsequio profecta. Hæc enim ex necessitate præstantur,
nullam verò remunerationem exoptulant.

Jason. in l. ex hoc jure. n. 55. in fin. de just. & jur.

Ripa in C. si unquam. n. 31.

*Et Tiraquell. in illis verbis. donatione largitus est. num. 92. de re-
voc. donat.*

Mantic. d. tit. 15. n. 15.

Quæ etiam ratio est, quod donatio à Principe in eos collata,
qui ejus jurisdictioni subjecti sunt, non dicatur remuneratio,
quamvis eorum merita præcesserint, sed simplex donatio.

Pinell. l. 1. part. 3. n. 63. infertur 14. de bonis matern.

Proinde etiam tanquam mera donatio ex ingratitude, revo-
cari potest.

Mantic. d. tit. 15. n. 22.

Wie oft und vielmahl aber die Stadt Hildesheim so wohl / als die
Braver-Gilde daselbst gegen ihren Lands-Fürsten und dessen wür-
diges Thumb-Capitul ihre unverantwortliche Undanckbarkeit er-
wiesen / und sich dardurch aller von denenselben erlangeter Guttha-
ten ipso facto längstlin verlustig gemacht haben / solches zeigen die
Historien dieses Stifts / vornehmlich aber die auff der Fürstl.
Cansley im Jahr 1675. mit einem Aufstand vieler zusammen-rot-

Sh

ttierter

vierter Bratwer verübte offene Gewalt / wie auch die im Jahr 1689. mit schimpfflicher Thätlichkeit unter dem Thor angehaltene / und zum Theil aufgeflossene zur Fürstl. Hoffhaltung gehörige mit Bier und Brewhan angefüllte Fässer / wie solche Gewaltthaten auf den Beylagen

Nr. 23. *sub num. 23. & 24.*

& 24. erhellet

Es zeigens die vorhin an dem Vice-Canzlar Nicolars im Jahr 1677. wie auch im Jahr 1689. an dem Fürstl. Ober-Kriegs-Commissario Solemacher und Postmeistern Bagen begangene / und von Ihrer Käyserl. Majest. per mandata pœnalia castirte / von der ganzen Stadt aufu temerario approbirte attentata;

Es zeigens weiter die in causâ immunitatis am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath gepflogene / und annoch in dieser Sachen ventilirte / auch an dem Hoch-löbl. Cammer-Gericht wegen der usurpirten Regalien / und in mehr anderen Sachen vorhandene Acta. Das aber durch dergleichen thätliche abusus alle Privilegia verlohren werden / hat die Marburgische Juristen-Facultät

Vol. 4. consil. 17. n. 156.

Gar schön aufgeföhret / inmassen die Beylage

Nr. 25. *sub n. 25.*

mit mehrerem an Tag giebet / worauff als eine in notorietate juris & facti bestehende Sache man sich hiemit lediglich will referiret haben: Dieses aber allein nochmahls melden / das es unreimbt lautet / wann die Stadt so oft ruhmfüchtig aufgiebet / sie hätte solche Privilegia mit ihrem Blut so theur erworben / da man nicht weiß / das ein einziger Bürger sein Leben für den Bischoffen oder das Thumb-Capitul aufgesetzt / wohl aber / das sie daselbe deren Bedienten / wie oben genugsamb bewiesen / Rebellerischer Weise genommen haben; auch siehet man nicht / worin eigentlich der Dienst / Trost und Hülffe bestanden / welchen die Stadt dem Bischoffen Joanni geleistet habe: Ist es darin geschehen / das sie ihrem Herren in licitis & honestis den schuldigen Gehorsamb und Assistentz erwiesen / wie sie billig und besser / dann geschehen / thun sollen / so haben sie nichts anders gethan / als wozu sie die Göttliche und Weltliche / auch aller Völcker-Rechten angewiesene Vermög deren die Untertanen / wie schon gemeldet / ihrem Herren / obedientiam, subjectionem, & assistentiam zu præstiren / auch die Waffen zu deren Dienst zu tragen / dessen Person / Land und Leuthe mit zu defendiren verbunden seynd.

Rom. 13. vers. 1. & seq. ad tit. 3. v. 1. Samuel 8.

L. 1. ff. si quis jus dic. non obtemp.

Reincking. polit. bibl. l. 2. axiomat. II.

Id. de regim. sacul. & Eccles. lib. 1. class. I. cap. 4. n. 11. & per 111.

Aristot. 5. polit. 8.

Andr. Kohl. de servit. feud. pag. 4. n. 6.

Wollen sie aber pro bene meritis anzuehen / die Hülff und Bestand / welchen sie dem Bischoffen Joanni wieder die hoch-verpoente / & sub pœnâ banni aufgelassene Käyserl. Mandata, auch würcklich ergangene Achts-Erklärung mit derer schimpfflicher Verachtung

achtung geleistet / so hätten sie baldere und besser correctionem
 fieri, als gratiam Principis verdienen / gestalten man an Scri-
 ptis des Hoch-Stifts solche Assistentz zu Belohnen gar keine / die-
 selbe aber höchst zu beklagen / und den darauß erfolgten Verlust
 so vieler stättlicher Aemter mit blütigen Zähren zu beweinen groß-
 se Ursach hat / womit dann alles fallet / was der Hr. Vindex

á pag. 118. bis 128.

so operosè als impertinenter de donatione & concessione remun-
 eratoriâ hat angeführet.

§. II.

Ob Pabsten Adriani VI. Schreiben die bene me-
 rita probire.

Wer man wäre fast eines vergessen / wodurch der Vindex
 die bene merita der Stadt probiren thut;

Es ist ein Zeug / cui (ut ipse ait) nulla excep-
 tio mundi opponi potest, es ist der Römische Pabst
 Adrianus VI. selbst.

Man will gegen dessen Persohn nichts einreden / wiewohl der
Cardinal. Pallavicinus in Histor. Concil. Trident. lib. 2. cap. 9.

Von ihm meldet. Fuit sanè optimus Sacerdos, sed Pontifex re-
 verâ mediocris: Apud populum verò res & eventu metientem,
 infra mediocrem, ob temporum iniquitatem. Man will auch
 nicht vorrucken / quod testis unus, licet in summâ dignitate po-
 situs, nullus sit testis

l. 9. C. de testib.

C. 2. x. eod.

Cap. ego solis. 5. dist. 5.

Covarruv. pract. quest. 33. §. 17. vers. his accedit.

Man will nicht melden / quod testis de auditu deponens nihil
 probet.

L. testium 18. l. solam. 4. C. de testib.

Innocent. in c. praterea & c. causam que. x. de testib.

Mynsing. cent. 6. obs. 38.

Dieses allein kan man nicht vorbei gehen / daß alle Schreiben /
 alle Mandata, und rescripta der Römischen Pabste in iis, quæ
 sunt facti (facta enim prudentissimos possunt fallere

C. praterea 12. ibi gloss. sup. verbo fallat. distinct. 23.

Allezeit diese außtrückliche oder doch innerliche clausulam und Deu-
 tung haben / si preces veritate nitantur

C. ex parte 2. x. de rescript. & Dd. communiter.

Dahero / wann befunden wird / daß Seine Heiligkeit unrecht be-
 richtet worden / so werden alle solche Brieffe pro nullis & irritis
 gehalten

C. ad audientiam 31. x. de rescript.

Clement. 1. de prebend.

C. si motu 23. eod. in 6.

Wellen

Weilen nun auf vorherührter Historischer deduction Augenscheinlich ist dargethan / daß die Stadt ihrem Landes. Fürsten keine Dienste; sondern lauter Unlust / keinen Trost noch Hülff sonderen Schimpff und Bravaden erwiesen / den Stiffst auch ab excidio nicht errettet; sondern darein mit gestürzet / so hat die Stadt be auß diesem Päbstl. Brieff keinen anderen Vortheil zu erwarten als welchen der Päbst Innocentius III.

In C. super literis 20. x. de rescript.

Versprochen hat: Mendax precator careat impetratis, & nihil commodum ex talibus literis consequatur.

Ja / wann schon der an den Päbst Adrian erstattete Bericht der Wahrheit ganz gemäß wäre (dessen Contrarium gleichwohl erwiesen ist) So würde dennoch der darin enthaltene Lob und Ruhm zu ihrem Intent wenig helfen / inmassen allhier die Frag ist / ob ante Dominicam Vocem Jucunditatis im Jahr 1519. die Stadt dem Herren Bischoffen Johann solche Dienste / Trost und Hülffe in seinen anliegenden Nöhten erwiesen habe / daß er dadurch zu Ertheilung des Brav-Privilegii bewogen worden; Nun ist aber das Päbstl. Schreiben den 28. Decembris 1522. und also fünf drey Jahr nach erhaltenem Privilegio abgangen.

Ist also / und bleibet klar und offenbahr / daß die Stadt die gerühmbte bene merita keines Sinnes bewiesen / und folglich ihre grosse Galconnades von Remunerationen / und deren Würckung gleich dem Rauch und Staub vergehen.

SECTION X.

De causâ materiali Privilegii.

Worin bewiesen wird / daß selbiges ein verbottenes Monopolium, und einen unzulässigen Zwang nach sich ziehe.

§. I.

SU Gültigkeit der Privilegien wird quoad causam materiale erfordert / daß selbige nichts unzümbliches / nichts verbottenes / nichts unmögliches einführen. Sicuti enim nulla est illicitorum nec impossibilium obligatio, ita nec concessio.

L. 5. C. de legib.

L. 35. l. 61. ff. de Verb. obligat.

L. 16. l. 27. §. 4. l. 34. ff. de pact.

L. 3 ff. ad Syllan.

L. 35. ff. de verb. oblig.

L. impossibilium ff. de reg. jur.